



## Satzung des

# SCHÜTZENVEREINS GIEVENBECK von 1864 e. V.

## § 1

### Name, Sitz und Zweck

1. Der im Jahre 1864 gegründete Schützenverein führt den Namen „**Schützenverein Gievenbeck von 1864 e. V.**“. Der Verein hat seinen Sitz in Münster/Gievenbeck.

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Münster eingetragen.

2. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des traditionellen Brauchtums sowie des Schießsports.

3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- die Durchführung des jährlichen Schützenfestes mit plattdeutschem Hochamt, Kranzniederlegung am Ehrenmal, Festumzug und traditionellem Fahnenschlag
- die Durchführung eines jährlichen Schießturniers mit dem Luftgewehr
- die Durchführung des Hubertusreitens mit einer „Fuchsjagd“
- besondere Förderung Jugendlicher innerhalb der Jungschützenabteilung

## § 2

### Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3**

#### **Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Die Aufnahme erfolgt durch die Generalversammlung oder die Hubertusversammlung.

### **§ 4**

#### **Verlust der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
  - a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen
  - b) wegen Zahlungsrückstandes eines Jahresbeitrages trotz Mahnung
  - c) wegen schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereines oder groben unsportlichen Verhaltens
  - d) wegen unehrenhafter Handlungen

Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

## **§ 5**

### **Beiträge**

1. Der Jahresbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden von der Generalversammlung festgelegt.
2. Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

## **§ 6**

### **Stimmrecht und Wählbarkeit**

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
2. Gewählt werden können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

## **§ 7**

### **Vereinsorgane**

1. Organe des Vereins sind:
  - a) die Generalversammlung
  - b) die Hubertusversammlung
  - c) der Vorstand

## **§ 8**

### **Generalversammlung**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Generalversammlung.
2. Eine ordentliche Generalversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal jährlich statt.
3. Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch den Vorstand. Dies geschieht in Form einer schriftlichen Einladung. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.
4. Eine außerordentliche Generalversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
  - a) der Vorstand beschließt oder
  - b) ein Viertel der Mitglieder dieses schriftlich beim Vorstand beantragt hat.

5. Mit der Einberufung der ordentlichen Generalversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.

Diese muss folgende Punkte enthalten:

- a) Bericht des Vorstands
- b) Kassenbericht und Bericht des Kassenprüfers
- c) Entlastung des Vorstands
- d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
- e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- f) Festsetzung der Jahresbeiträge und außerordentliche Beiträge, soweit dies erforderlich ist

6. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag.

8. Anträge können gestellt werden:

- a) vom Vorstand
- b) von den Mitgliedern

9. Geheime Wahlen erfolgen nur, wenn der Vorstand oder mindestens zehn Mitglieder diese beantragen.

## **§ 9**

### **Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus vier gleichberechtigten Vorsitzenden sowie dem Kassierer, dem Schriftführer und dem Jungschützenführer.
2. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein von einem der vier gleichberechtigten Mitglieder im Sinne des § 26 BGB vertreten. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden von einem der vier gleichberechtigten Mitglieder geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder zwei Vorstandsmitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
4. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:
  - a) die Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung
  - b) die Verwaltung des Vereinsvermögens
  - c) die Bewilligung von Ausgaben
  - d) der Ausschluss von Mitgliedern

## **§ 10**

### **Protokolle**

1. Über die Beschlüsse der Generalversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und von dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 11**

### **Wahlen**

1. Die vier gleichberechtigten Mitglieder des Vorstandes, der Kassierer und der Schriftführer werden für die Dauer von vier Jahren gewählt.
2. Der Jungschützenführer sowie der stellvertretende Jungschützenführer werden jeweils für die Dauer eines Jahres gewählt.
3. Alle Amtsträger bleiben so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 12**

### **Kassenprüfung**

1. Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Hubertusversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Generalversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.
2. Die Kassenprüfer werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

## **§ 13**

### **Satzungsänderungen**

1. Änderungen und Ergänzungen der Satzung können nur mit einer Zweidrittelmehrheit der auf einer Generalversammlung erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Generalversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Generalversammlung mitzuteilen.

## **§ 14**

### **Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Generalversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
2. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindesten 50 % der Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
3. Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen an die „Freiwillige Feuerwehr Münster, Löschzug Gievenbeck“, und zwar mit der Auflage, es entsprechend seinen bisherigen Zielen und Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemäß § 2 zu verwenden.

Die vorstehende Satzung ist auf der Generalversammlung in Münster-Gievenbeck am 24.03.2006 beschlossen worden. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Münster,

gez. Der Vorstand